

Regelungen zu Gottesdiensten

Für das Bistum Essen gelten folgende Regelungen für Gottesdienste:

- Für den **Zugang zu Gottesdiensten** bestehen, unabhängig vom Inzidenzwert, keine Beschränkungen auf ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen.
- Weiterhin gilt der **Mindestabstand** von 1,5 Metern.
- Ausgenommen bleiben gemeinsame Hausstände. Insbesondere bei Kasualien und Sondergottesdiensten sollte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, die 3-G-Regel anzuwenden, so dass dann z.B. bei einer Trauung auf Abstände verzichtet und mehr Personen zugelassen werden können.
- Zahlenmäßige **Teilnehmerobergrenzen** werden nicht mehr genannt. Für Innenräume ergibt sich die Höchstgrenze daher rein faktisch durch die Belegungskapazität unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.
- Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt: Die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske besteht im Innenraum. Keine Maskenpflicht, außer beim gemeinsamen Singen, besteht am festen Sitz- oder Stehplatz, wenn alle Teilnehmenden entweder geimpft, genesen oder getestet sind.
- **Gemeindegang** im Gottesdienst ist zulässig, wenn alle Teilnehmenden dabei mindestens eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht beim gemeinsamen Singen entfällt, wenn alle Teilnehmenden geimpft, genesen oder getestet sind. Hier ist ein Schnelltest notwendig, der nicht älter als 6 Stunden sein darf.
- Die Erfassung der **Kontakt Daten** (Rückverfolgbarkeit) der Teilnehmenden ist nicht mehr vorgeschrieben.
- Die derzeit geltenden **Hygiene- und Schutzregeln** bei der Feier von Gottesdiensten weiter einzuhalten.

Konzerte, Gemeinde- und Chorgesang

- **Gemeindegesang** im Gottesdienst ist zulässig, wenn alle Teilnehmenden dabei mindestens eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht beim gemeinsamen Singen entfällt, wenn alle Teilnehmenden geimpft, genesen oder getestet sind. Hier ist ein Schnelltest notwendig, der nicht älter als 6 Stunden sein darf.
- **Chorgesang/Chorproben**
Bei Chorproben muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Die Masken können abgelegt werden, wenn alle Teilnehmenden die 3-G-Regeln erfüllen. Getestete müssen einen Schnelltest vorweisen, der nicht älter als 6 Stunden sein darf, oder einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist. Bei Chorgesang während eines regulären Gottesdienstes ist der Abstand einzuhalten und die Maske muss getragen werden, da nicht geprüft wird, ob nur Geimpfte, Genesene oder getestete Personen anwesend sind.
- **Konzerte**
Bei Konzerten kann an den Plätzen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind. Solange der Inzidenzwert im Land oder in der Stadt bzw. dem Kreis über 35 liegt, dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an dem Konzert teilnehmen.

Nutzung von Pfarrheimen, Gemeindeheimen und Jugendheimen

- Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Verbänden - oder auch Angebote für Senioren o.a. – sind möglich.
- Auf das Tragen einer Maske kann am Platz verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert sind.
- Sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze geplant, ist dem zuständigen Gesundheitsamt vor der ersten Veranstaltung dieser Art ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.
- Solange der Inzidenzwert im Land oder in der Stadt bzw. dem Kreis über 35 liegt, können nur geimpfte, genesene oder getestete Personen an Treffen und Veranstaltungen jeglicher Art teilnehmen. Bei Tanzveranstaltungen oder Treffen mit gemeinsamen Singen benötigen nicht immunisierte Personen einen Schnelltest, der nicht älter als 6 Stunden ist, oder einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.

